

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 67/11 B

L 5 KR 250/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 KR 156/09 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob für die Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge des freiwillig versicherten Klägers sein niedrigeres Einkommen aus seiner selbstständigen Tätigkeit im Jahr 2007 erst für die Zeit nach der Vorlage des Einkommensteuerbescheides für dieses Jahr ab 1.7.2009 zu berücksichtigen ist.
- 2 Der bei der Rechtsvorgängerin der beklagten Krankenkasse freiwillig versicherte Kläger betrieb ein Lebensmittelgeschäft und ein Bistro. Nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2004 wurden die Krankenversicherungsbeiträge ab 1.4.2006 nach den sich aus diesem Steuerbescheid ergebenden jährlichen Einkünften festgesetzt. Im Juni 2009 legte der Kläger den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2007 vom 23.6.2009 vor, aus dem sich geringere Einkünfte ergaben. Die Beklagte setzte die ab 1.7.2009 zu zahlenden monatlichen Beiträge unter Berücksichtigung dieser Einkünfte fest. Den Widerspruch des Klägers, mit dem dieser rückwirkend die Bemessung der ab Januar 2007 zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge nach seinen im Steuerbescheid ausgewiesenen geringeren Einkünften begehrte, wies sie zurück. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Rheinland-Pfalz vom 5.5.2011.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG ist unzulässig, denn der Kläger hat in seiner Beschwerdebegründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.



- 6 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung mit Blick auf § 160a Abs 2 S 3 SGG ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Liegt bereits höchstrichterliche Rechtsprechung vor, so muss zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung dargelegt werden, aus welchen Gründen weiterhin Klärungsbedarf besteht bzw neu aufgetreten ist. Da die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage auch dann fehlt, wenn das BSG eine den konkreten Fall betreffende Rechtsfrage noch nicht entschieden hat, sich jedoch der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung hinreichende Anhaltspunkte zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage entnehmen lassen, bedarf es auch in diesem Fall einer eingehenden, die vorhandene Rechtsprechung berücksichtigenden Begründung (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21*). Die Behauptung der Verfassungswidrigkeit führt zu keinem herabgesetzten Begründungsmaßstab. Deshalb genügt die bloße Benennung der angeblich verletzten Verfassungsnorm nicht. Wird die Verfassungswidrigkeit geltend gemacht, ist darzulegen, aus welchen Gründen Verfassungsnormen verletzt worden sein können (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Der Kläger hält für streitentscheidend und damit klärungsbedürftig "die Anwendbarkeit und Wirksamkeit des § 29 (8) Nr. 7 der Satzung der Rechtsvorgängerin der Beklagten, wonach Beitragsänderungen - außer bei Beitragsnachforderungen - erst vom ersten Tag des auf die Vorlage des Nachweises folgenden Monats wirksam werden". Es kann dahinstehen, ob er damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage formuliert. Jedenfalls legt er die Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dar. Zum einen fehlen Ausführungen, ob und inwieweit im Einzelnen dem Urteil des Senats vom 2.9.2009 (*B 12 KR 21/08 - BSGE 104, 153 = SozR 4-2500 § 240 Nr 12*) eine Antwort auf vom Kläger als klärungsbedürftig angesehene Fragen zu entnehmen ist. Zwar meint der Kläger, dieses Urteil sei nicht einschlägig, weil die Satzung hier anders als im entschiedenen Fall bei steigenden Einnahmen eine rückwirkende Erhöhung der Beiträge zulasse. Es kann dahinstehen, ob damit eine rückwirkende Erhöhung ebenfalls erst ab dem Zeitpunkt der frühestmöglichen Vorlage des Steuerbescheides zulässig ist. Jedenfalls hätte ergänzend dargelegt werden müssen, aus welchen Gründen in Bezug auf die hier allein streitige rückwirkende Festsetzung niedrigerer Beiträge für die Zeit vor Vorlage des



Einkommensteuerbescheides trotz der genannten Entscheidung des Senats weiterhin Klärungsbedarf bestehen kann.

- 8 Soweit der Kläger geltend macht, es sei im Hinblick auf die Beendigung seiner selbstständigen Tätigkeit bzw Aufgabe eines wesentlichen Teils seiner hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit weiterer Klärungsbedarf gegeben, weil kein Sachverhalt einer selbstständigen Tätigkeit mit der üblichen Schwankungsbreite steigender und sinkender Einnahmen vorliege, hätte es weiterer Ausführungen bedurft, dass eine damit im Zusammenhang stehende Frage auch klärungsfähig ist. Das LSG hat nämlich nicht festgestellt, dass der Kläger seine selbstständige Tätigkeit in wesentlichen Teilen aufgegeben hat. Vielmehr ergibt sich aus der vorinstanzlichen Entscheidung, dass er - auch wenn er das Lebensmittelgeschäft aufgegeben haben sollte - als Betreiber eines Bistros weiterhin hauptberuflich selbstständig tätig war. Es hätte deshalb näher dargelegt werden müssen, aus welchen Gründen hier trotz der Bindung des Revisionsgerichts an die Feststellungen des LSG (*vgl § 163 SGG*) eine vom Kläger als klärungsbedürftig angesehene Rechtsfrage zur Beitragsbemessung bei Aufgabe einer selbstständigen Tätigkeit klärungsfähig sein kann.
- 9 Zur Begründung des vom Kläger des Weiteren geltend gemachten Klärungsbedarfs wegen eines möglichen Verstoßes gegen Art 3 Abs 1 GG hätte aufgezeigt werden müssen, dass sich aus der Rechtsprechung des BSG und des BVerfG zur Verletzung von Art 3 Abs 1 GG eine Beantwortung der als klärungsbedürftig angesehenen Fragen nicht ergibt. Auch hätte die Entscheidungserheblichkeit und damit die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen zu Art 3 Abs 1 GG dargestellt werden müssen. Der Kläger hätte hierzu ausführen müssen, aus welchen Gründen die behauptete, unter Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG erfolgende Ungleichbehandlung durch die Satzungsbestimmung zu einer rückwirkenden Ermäßigung der Beitragshöhe führen kann, obwohl § 240 Abs 4 S 6 SGB V ebenfalls regelt, dass Veränderungen der Beitragsbemessung erst zum ersten Tag des auf die Vorlage des Nachweises folgenden Monats wirksam werden. Der Senat hat § 240 Abs 4 S 6 SGB V als hinreichende Ermächtigung für die Festsetzung niedrigerer Beiträge erst ab Vorlage des Nachweises angesehen. Aus welchen Gründen hier eine mögliche Unwirksamkeit der Satzungsbestimmung zu einer rückwirkenden Ermäßigung der Beiträge für das gesamte Jahr 2007 führen kann, wird nicht dargelegt.
- 10 Da der Kläger seine Beschwerde bereits nicht hinreichend begründet hat, kann der Senat offenlassen, ob die ab 1.1.2009 geltende Neuregelung des § 240 Abs 1 S 1 SGB V (*idF des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung - GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz - GKV-WSG vom 26.3.2007, BGBl I 378*), nach der für freiwillige Mitglieder nunmehr die Beitragsbemessung einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen zu regeln ist, die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung entfallen lässt.



- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)